

Missverständnisse – gut zu wissen:

„Wer unter Betreuung steht ist entmündigt“

Bis 1992 traf dies zu. Heute aber bleiben Menschen mit rechtlichem Betreuer rechtsfähig, dürfen wählen und können selbst Entscheidungen treffen. Die Ausnahme sind Bereiche, für die ein extra gerichtlich angeordneter Einwilligungsvorbehalt besteht oder bei Personen, die komplett geschäftsunfähig sind. Aber auch bei diesen Menschen muss der Betreuer die Wünsche so weit wie möglich berücksichtigen.

„Wer einen Betreuer für Gesundheit hat darf nicht alleine zum Arzt gehen“

Das stimmt nicht. Auch die Entscheidung über Impfungen, Behandlungen und Operationen können Menschen mit rechtlichem Betreuer selbst treffen, wenn sie einfache Erklärungen verstehen, z. B. was beim Arzt passiert oder welche Optionen es gibt. Nur für Menschen bei denen das Betreuungsgericht einen Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat, z.B. wegen schwerer geistiger Behinderung oder weit fortgeschrittener Demenz muss der Betreuer entscheiden bzw. in Behandlungen einwilligen. Bei gefährlichen Operationen o.ä. muss das Betreuungsgericht zustimmen, falls der Arzt und der Betreuer sich nicht über die richtige Behandlung einigen können.

„Wer einen Betreuer hat muss immer fragen, wenn er etwas kaufen will“

Auch unter Betreuung stehende Menschen dürfen grundsätzlich selbst über ihr Geld entscheiden und haben Zugang zu ihrem Konto. Allerdings muss der Betreuer dafür sorgen, dass wichtige Zahlungen, z.B. für die Miete geleistet werden. Gibt jemand z.B. seine ganze Rente stattdessen für Alkohol und Zigaretten aus, kann das Betreuungsgericht einen Einwilligungsvorbehalt für den Aufgabenkreis Vermögen bestimmen. In diesem Fall kann der betreute Mensch nur noch über sein Taschengeld alleine verfügen.

„Betreuer müssen ihre Klienten selbst beaufsichtigen und dafür sorgen, dass sie sich ordentlich benehmen“

Das trifft so nicht zu, denn rechtliche Betreuer sind nicht täglich bei ihren Betreuten. Betreuer organisieren bei Bedarf u.a. soziale Begleitung oder Klinikaufenthalte. Sie haben aber keinen Einfluss auf das Verhalten der Betreuten, d.h. ein verhaltensauffälliger Mensch bleibt schwierig für seine Umwelt.

„Betreuer können gebrechliche Menschen zwingen, ins Heim zu ziehen“

In aller Regel ist dies nicht möglich, auch wenn der Betreuer den Aufgabenkreis „Aufenthalt“ hat. Gegen den Willen des Betreuten kann die Wohnung nur mit Zustimmung des Gerichts aufgelöst werden. Den Umzug in ein Heim kann der Betreuer nur veranlassen, wenn eine akute Gefahr für das Leben oder schwere Gesundheitsschäden besteht.

„Betreuer sind für alles zuständig und müssen immer erreichbar sein.“

Dies ist schlicht unmöglich und im Gesetz so nicht vorgesehen. Betreuer sind nur für die rechtliche Vertretung bzw. Organisation innerhalb der vom Gericht übertragenen Aufgabenkreise zuständig, nicht aber das gesamte Sozialleben ihrer Klienten. Sie müssen zu normalen Bürozeiten erreichbar sein und innerhalb angemessener Zeit auf Post reagieren. Sie müssen aber nicht nachts ausrücken, wenn der Klient den Wohnungsschlüssel vergessen hat oder betrunken auf der Straße Passanten bedroht. In akuten Notlagen sind Polizei und Rettungsdienste die richtigen Ansprechpartner.

„Die Betreuung endet nicht mit dem Tod“

Das ist nicht richtig. Die Betreuung endet mit dem Tod, d.h. der Betreuer ist **weder berechtigt noch** verpflichtet, sich um die Bestattung, die Auflösung der Wohnung oder den Umgang mit dem Nachlass zu kümmern.